

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für angehende Boden-Parkettleger, Fachrichtung textile und elastische Beläge sowie Fachrichtung Parkett

vom 1. Januar 2012, aktualisiert am 1. Juni 2021

Die Trägerschaft erlässt gestützt auf die Bildungsverordnung Boden-Parkettleger vom 1. Januar 2012 diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse.

1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Zweck

¹Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die berufskundlichen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den Leistungszielen im Bildungsplan zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

Art. 2 Trägerschaft

¹Die Trägerschaft der Kurse bildet der Berufsbildungsfonds Boden. In diesem Fonds sind die zwei Verbände BodenSchweiz und die Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie (ISP) vertreten. (Bezeichnung: Berufsbildung Boden & Parkett).

Die Trägerschaft kann die Organisation und Durchführung der üK an Dritte im Mandatsverhältnis übertragen.

2 Organe

Art. 3 Kommission für die überbetrieblichen Kurse

¹Die Organe sind:
- die Aufsichtskommission;
- die Kurskommission.

²Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der Aufsichtskommission, die aus der Berufsbildungskommission Boden besteht. Dem Bund, Kantonen sowie allfälligen Mandanten wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

³Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission;
- sie bestimmt die Mitglieder der Kurskommission;
- sie fällt die strategischen Grundsatzentscheide;
- sie entscheidet als letzte Instanz im Falle von Rekursen hinsichtlich des Kursablaufes und der üK-Bewertungen;
- sie erstellt die Budgetplanung und klärt sämtliche Finanzierungsfragen aufgrund der von der Geschäftsstelle vorgelegten Rechnungen und Budgets;
- sie definiert die Höhe der Kursgelder sowie die Referentenhonorare.

⁴Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten der Berufsbildungskommission einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Des Weiteren gelangt hierbei das Reglement der Berufsbildungskommission zur Anwendung.

⁵Über die Verhandlungen in der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der BodenSchweiz-Geschäftsstelle besorgt.

Art. 4 Kurskommission

¹Die Kurskommission wird von der Aufsichtskommission eingesetzt und besteht aus mindestens je einem Vertreter beider Trägerschaften, einer Person eines jeden Mandatsträgers sowie der üK-Leitung. Den Kantonen wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.

²Die Kurskommission regelt die Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. Sie bestimmt auf der Grundlage der Leistungsziele und des Bildungsplanes die einzusetzenden Lehrmittel oder ordnet die Erstellung von Kursunterlagen an;
- b. sie macht bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Leistungsziele;
- c. sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse;
- d. sie sorgt für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen;
- e. sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung;
- f. sie garantiert die Qualitätssicherung;
- g. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Trägerschaft, der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;

³Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁴Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident, die üK-Leitung sowie mindestens je eine Vertretung der beiden Trägerschaften anwesend sind. Jede Vertretung in der Kurskommission besitzt eine Stimme, wobei das Einfache Mehr gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Der üK-Leitung wird eine beratende Funktion zugesprochen.

⁵Über die Verhandlungen in der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Die Geschäftsführung der Kurskommission wird von der Geschäftsstelle besorgt.

Art. 5 üK-Leitung

¹Die üK-Leitung ist grundsätzlich für einen ordentlichen Kursablauf verantwortlich. Speziell hervorzuheben ist hierbei die persönliche Betreuung der Lernenden wie auch allfälliger Lehrkräfte. Die üK-Leitung hat jeweils vor Ort die Gesamtverantwortung mit entsprechender Weisungsbefugnis. Die Zuständigkeiten sowie Kompetenzen werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

²Die üK-Leitung erstellt die Bewertungen der Lernenden, führt diese durch und wertet diese anhand der von der Kurskommission festgesetzten Beurteilungskriterien aus.

3 Organisation und Durchführung

Art. 6 Modalitäten

¹Die überbetrieblichen Kurse werden zentral als Blockkurse durchgeführt. Sie dauern insgesamt netto 24 Tage zu 8 Stunden gemäss Bildungsplan.

²Der an den üK zu vermittelnde Lehrstoff richtet sich ausschliesslich nach den gültigen Leistungszielen.

³Über den Durchführungsort entscheidet die Aufsichtskommission. Die Kurskommission sowie der üK-Leiter haben ein Vorschlagsrecht.

⁴Die zuständigen Vertreter/innen vom Bund und den Kantonen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Art. 7 Aufgebot

¹Die Kurskommission erlässt die persönlichen Aufgebote. Diese werden den Betrieben zuhanden der Lernenden zugestellt. Die Berufsfachschulen der Kantone melden der Kurskommission einmal jährlich die Namen und Arbeitsorte der Lernenden.

Art. 8 Besuchspflicht

¹Die Teilnahme an den Kursen ist für alle Lernenden, unabhängig ob deren Verbandszugehörigkeit und unabhängig der erreichten Qualifikationen im Lehrbetrieb

und in der Berufsfachschule, obligatorisch. Gesuche von Lehrbetrieben zur Befreiung vom Besuch dieser überbetrieblichen Kurse müssen von den Kantonen gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002, Art. 23, Abs. 3 behandelt werden.

²Die Betriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

³Lernende, die aufgrund schwerer disziplinarischer Vergehen während des Kurses von der üK-Leitung ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurs zu repetieren. Die genauen Umstände, die zu einem Ausschluss führen können, sind in einem separaten Anhang festgelegt. Es gelten die folgenden Beschwerdeinstanzen: 1. Instanz: Kurskommission, 2. Instanz Aufsichtscommission, 3. Instanz: zuständiger Kanton.

⁴Eine Annullierung eines bestätigten Kurses seitens der Trägerschaft muss den betreffenden Lehrbetrieben bis spätestens 60 Tage vor Kursbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Die eingeschriebenen Lernenden werden dann in einen für diese passenden gleichen Kurs umgeteilt.

Art. 9 Bewertung

¹Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

²Die Resultate erfolgter Qualifikationen werden bis spätestens 20 Tage nach Beendigung eines jeden Kurses den Lernenden und den Lehrbetrieben per Post zugestellt.

³Rekurse müssen bis spätestens 30 Tage nach Zustellung des Bewertungsergebnisses mit „lettre signature“ der Kurskommission eingereicht werden. Diese entscheidet, nach Anhörung aller Beteiligten, in erster Instanz. Danach steht es dem Beschwerdeführer frei, den Entscheid an die Aufsichtscommission weiter zu ziehen. Diese entscheidet in letzter Instanz. Alle mit dem Rekurs zusammenhängenden Kosten trägt die, nach dem Entscheid der Aufsichtscommission, unterlegene Partei. Einem Rekurs sind stets die Anträge sowie deren Begründungen und weiteres Beweismaterial beizulegen.

⁴Fehlen der lernenden Person bis 90 Tage vor dem Qualifikationsverfahren noch Bewertungen, hat die Person das Recht, die noch fehlenden Prüfungen gegen Aufwandentschädigung individuell nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird von der Kurskommission die geringste Punktzahl vergeben. Vorbehalten bleibt die Beschwerdemöglichkeit an den zuständigen Kanton.

4 Finanzierung

Art. 10 Leistungen der Lehrbetriebe

¹Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten entsprechend in Rechnung gestellt. Diese können für Mitglieder der Trägerschaft sowie für deren Nichtmitglieder unterschiedlich hoch sein.

²Die Kurskosten orientieren sich an den Aufwendungen pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Die Kurskosten dürfen nicht gewinnorientiert angesetzt werden. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig.

³Bei Annullierung einer Kursteilnehmerin bzw. eines Kursteilnehmers gelten die folgenden Bedingungen:

- Bei Annullierung vor 30 Tagen vor Kursbeginn: nur Bearbeitungsgebühr.
- Bei Annullierung 16 bis 30 Tage vor Kursbeginn: 10 % des Kursgeldes.
- Bei Annullierung bis 15 Tage vor Kursbeginn: 50 % des Kursgeldes.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben: 100 % des Kursgeldes.

Eine administrative Bearbeitungsgebühr ist in jedem Falle geschuldet.

Annullierungen liegen im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Lehrbetriebes.

⁴Eine Umteilung von einem in einen anderen gleichen Blockkurs kann ausschliesslich durch den Lehrbetrieb beantragt werden, sofern eine solche Umteilung möglich ist. Es gelten hierbei die gleichen Bedingungen wie vorstehend unter Absatz 3 formuliert.

⁵Erkrankt ein Kursteilnehmer kurz vor Kursbeginn, so wird, bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses, lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

⁶Muss die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, während des Kurses vom weiteren Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet.

⁷Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen.

⁸Eine Anrechnung von Urlaubstagen an die überbetrieblichen Kurse ist nicht gestattet.

⁹Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.

¹⁰Die Behebung von aufgetretenen Schäden an Gebäude und Mobiliar während eines Kurses, die Lernende mutwillig oder grobfahrlässig verursachten, wird den betreffenden Lernenden vollumfänglich in Rechnung gestellt, zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr. Für Schäden, die keinen Lernenden zugeteilt werden können, unterhält die Trägerschaft eine Haftpflichtversicherung. Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten der Lehrbetriebe. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Hausordnung.

Art. 11 Beiträge des Bundes und der Kantone

¹Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

²Für die Subventionsabrechnungen zeichnet der Berufsbildungsfonds Boden (BFB) verantwortlich.

Art. 12 Deckung von Defiziten

¹Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Berufsbildungsfonds Boden (BFB).

5 Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Reglement über die Einführungskurse für Bodenleger vom 8. November 2002 wird aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹Angehende Bodenleger, welche ihre Berufslehre vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, besuchen die Einführungskurse nach dem Reglement vom 8. November 2002.

Art. 15 Inkrafttreten

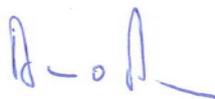
¹Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt per Schuljahr August 2012 in Kraft.

Die Trägerschaft:

5036 Oberentfelden, 1. Juni 2021



René Bossert
Präsident BodenSchweiz



Bruno Durrer
Präsident ISP